OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400202/2/Zo/HUE

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dkfm. H K, Allee, B, Deutschland, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirks Linz-Land vom 30. Juni 2016, Zl. VerkR96-34503-2015-Ja, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag von 15 Euro zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens und gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Bezirkshauptmann des Bezirks Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er am 1. Juni 2015, 15.46 Uhr, das Kfz (PKW) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem behördlichen Kennzeichen B-HK auf der mautpflichtigen A1 in der Gemeinde Ansfelden, km 172.060, gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Die Mautvignette sei nicht ordnungsgemäß iSd Teiles A 1, Pkt. 7.1 der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 41) am Fahrzeug angebracht gewesen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm. mit § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb über ihn gem. § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass richtig sei, dass die Vignette nicht auf der Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen sei. Er sei damals der Ansicht gewesen, dass eine „Auslegung" der Vignette im Sichtbereich der Windschutzscheibe – analog von Parkscheinen – bei einer Fahrzeugkontrolle ausreichen müsse. Eine entsprechende Aufklärung über die Anbringungsvorschriften durch die Vignetten-Verkaufsstelle sei nicht erfolgt, sodass deshalb nicht einmal Fahrlässigkeit seinerseits vorliege. Weiters werde im Tatvorwurf nicht zwischen unterschiedlichen und vom Bf näher aufgelisteten Varianten und Motiven von Mautvergehen differenziert. Bereits im Behördenverfahren vorgebrachte Entschuldigungsgründe (Mautbetrag sei entrichtet worden; Irrtum bzw. Unkenntnis über Anbringungsvorschriften; erstmalige Einreise nach Österreich; keine Notwendigkeit gesehen, das „Kleingedruckte" auf der Rückseite zu lesen; Unkenntnis der Überwachung durch Kameras) seien nicht gewürdigt worden. Fahrlässiges Verschulden setze seiner Ansicht nach voraus, dass man sich der Unrechtmäßigkeit seiner Tat/Handlung bewusst sei. Auch bei nachträglichem Studium der Hinweise auf der Rückseite der Vignette finde sich kein Hinweis auf die Strafbarkeit einer Nichtanbringung der Vignette. Eine Entwertung habe durch die Lochung und nicht durch das Nichtaufkleben auf die Windschutzscheibe stattgefunden. Der Nachweis über den Kauf der Vignette sei erbracht worden. Aus diesen Gründen wird die Aufhebung der „Strafverfügung" beantragt. Auch sei

die festgesetzte Strafhöhe aufgrund jeglichen Pflichtversäumnisses seinerseits und seines Einkommens völlig unangemessen. Der Bf verfügt über eine monatliche Rente von ca. 1.470 Euro.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestritten gebliebene Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte zur Vorfallszeit den im Spruch angeführten PKW auf der A1 bei km 172.060. Bei einer automatisierten Vignettenkontrolle wurde festgestellt und durch eine Fotoaufnahme belegt, dass auf der Windschutzscheibe des Kfz keine gültige Mautvignette aufgeklebt war. Auf dem Beweisfoto ist zudem (teilweise) ersichtlich, dass eine 10-Tages-Vignette, welche sich noch auf der Trägerfolie befand, auf dem Armaturenbrett abgelegt war. Dies ist unstrittig, wobei der Bf in weiterer Folge anführte, dass diese Art der Anbringung seiner Meinung nach ausgereicht hätte um die Maut ordnungsgemäß zu entrichten und das Nichtaufkleben entschuldbar sei.
Der Kauf einer 10-Tages-Vignette aus dem Jahr 2015 mit der Lochung „1.6." wurde durch den Bf nachgewiesen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht folgendes erwogen:

5.1. Gem. § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gem. § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Gem. § 11 Abs. 5 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignette an Stelle der Anbringung in der Mautordnung zu treffen.

Punkt 7.1 der Mautordnung regelt die Anbringung der Vignette wie folgt:
An jedem mautpflichtigem Kraftfahrzeug ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch zusätzliche Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei. 10-Tages-Vignetten und 2-Monats-Vignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und Monats entwertet wurden.

Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei nicht Beachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

5.2. Aus den Bestimmungen der oben angeführten Mautordnung ergibt sich eindeutig und nachvollziehbar, dass die Maut nur dann als ordnungsgemäß entrichtet gilt, wenn die Vignette vollständig von der Trägerfolie abgelöst und direkt auf die Innenseite der Windschutzscheibe angeklebt wird. Ein bloßes Mitführen einer Vignette ist nicht ausreichend. Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Hinzuweisen ist noch darauf, dass es für die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut nicht ausreicht, eine Vignette zu bezahlen, sondern diese auch ordnungsgemäß – entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung – am Fahrzeug befestigt werden muss.

Wenn der Bf vermeint, über die Anbringungsvorschriften einer Vignette nicht (ausreichend) informiert worden zu sein, ist er darauf hinzuweisen, dass laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Lenker die Verpflichtung besteht, sich eigeninitiativ vor Befahren des österreichischen Straßennetzes über die rechtlichen Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.

Unbeschadet davon befinden sich auf der Rückseite der Vignette zusätzlich ausreichend klare und deutliche Hinweise über die erforderliche Art der Anbringung am Fahrzeug, weshalb dem Bf jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Gem. § 5 Abs. 1 VStG begründet bereits dieses fahrlässige Verhalten eine Strafbarkeit.

Die Vorschriften betreffend das Anbringen der Vignette stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Verhinderung von Missbrauch dar, weshalb die Missachtung dieser Vorschriften nicht als bloße Bagatelle anzusehen ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die vom Bf gewählte Definition von „Fahrlässigkeit" richtigerweise Vorsatz und damit erschwerendes Verhalten umschreibt [vgl. im Beschwerdevorbringen die Formulierung „fahrlässiges Verschulden setzt (...) voraus, dass man sich der Unrechtmäßigkeit seiner Tat/Handlung bewusst ist"].

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gem. § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Bf ist aktenkundig (in Österreich) unbescholten, was einen Strafmilderungsgrund bildet. Weiters ist mildernd zu berücksichtigen, dass zum Tatsachengeständnis auch der Besitz einer gültigen 10-Tages-Vignette zur Tatzeit kommt und die Missbrauchsgefahr bei einer 10-Tages-Vignette – Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kfz – aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer der Vignette und

auch aufgrund der großen räumlichen Entfernung vom Berliner Wohnsitz des Bf nach Österreich wesentlich geringer als bei einer nicht angebrachten Jahresvignette ist. Erschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Die Milderungsgründe überwiegen daher beträchtlich, weshalb es vertretbar ist, unter Ausschöpfung des außerordentlichen Milderungsrechts (§ 20 VStG) die Mindeststrafe auf die Hälfte herabzusetzen. Die vom Bf in der Beschwerde dargelegte Einkommenssituation stellt dagegen keinen Strafmilderungsgrund dar, allerdings reicht auch die halbierte Mindeststrafe, um den Bf in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen anzuhalten.

5.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut infolge des Nichtaufklebens auf die Windschutzscheibe und der damit möglichen Mehrfachverwendung einer Vignette mit einer erheblichen Tatfolge gleichzusetzen ist, war die Erteilung einer Ermahnung ausgeschlossen.

6. Im Ergebnis war die Mindeststrafe zu halbieren, ansonsten jedoch die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war ebenfalls der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren entsprechend festzusetzen und dem Bf keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl